



Qualifizierungsordnung

vom 29.11.2021

Inhalt

1. Präambel	2
2. Qualifizierungsordnung	2
3. Qualitätsstandards für die Mitgliedschaft.....	3
3.1. Kriterien für Trauerbegleitende.....	3
3.2. Kriterien für Qualifizierende.....	3
4. Standards der Qualifizierung „Große Basisqualifikation Trauerbegleitung“	5
4.1. Voraussetzung für die Teilnahme an einer „Große Basisqualifikation Trauerbegleitung“	5
4.2. Klärungsgespräch vor Beginn der Basisqualifizierung.....	5
4.3. Inhalte, die in der Qualifizierung vermittelt werden:	6
4.4. Rahmenbedingungen für den Kurs.....	8
5. Qualitätssicherung.....	9

Die AG Qualifizierungsordnung wurde beauftragt auf der Mitgliederversammlung in Ludwigshafen 2019 mit:

Christian Fleck, Christine Fleck-Bohaumilitzky, Kirsti Gräf, Anke Grimm, (Petra Hugo bis 07/2021), Peggy Steinhauser, Christian Voigtmann in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Verabschiedung der Qualifizierungsordnung am 29.11.2021 im Rahmen einer Sitzung der qualifizierenden Mitglieder des BVT.

1. Präambel

Seit seiner Gründung 2002 hat sich der Bundesverband Trauerbegleitung e.V. zum Ziel gesetzt, qualitativ hochwertige Trauerbegleitungen und Qualifizierungen zur Trauerbegleitung anzubieten.

Die qualifizierenden Mitglieder haben mit diesem Ziel die Qualifizierungsordnung am 29.11.2021 mit den geltenden Qualitätsstandards verabschiedet.

Ziel aller Bestrebungen des Bundesverband Trauerbegleitung e.V. als anerkannter Fachverband war und ist es, die Qualität in der Trauerbegleitung und der Qualifizierungen nach den Qualitätsstandards zu sichern und weiterzuentwickeln, um auch zukünftig eine qualitativ hochwertige Begleitung trauernder Menschen und Qualifizierungen von Trauerbegleitenden zu gewährleisten.

Die Qualifizierungsordnung dient allen bestehenden und neu hinzukommenden Mitgliedern des Bundesverband Trauerbegleitung e. V. als Orientierung sowie der Qualitätssicherung.

2. Qualifizierungsordnung

Der **Bundesverband Trauerbegleitung e. V.** (im weiteren Text auch BVT) ist in Deutschland der Fachverband für Trauerbegleitung und versteht sich als Interessenvertretung für Menschen in Trauer, Trauerbegleitende und Menschen in Lehre und Forschung zu Trauer.

Er ist ein Zusammenschluss aus zertifizierten Trauerbegleitenden und anerkannten Qualifizierenden zur Trauerbegleitung sowie assoziierten Mitgliedern, die uns fachlich unterstützen. Die Mitglieder des Verbandes bieten professionelle Trauerbegleitung sowie Fort- und Weiterbildungen für Menschen an, die mit der Begleitung Trauernder im Beruf, Ehrenamt oder im persönlichen Umfeld konfrontiert sind.

3. Qualitätsstandards für die Mitgliedschaft

Zur Sicherung der Qualität hat der BVT Kriterien für die Mitgliedschaft von Trauerbegleitenden, Standards zur Qualifizierung in Trauerbegleitung sowie Verfahrensregeln für die Aufnahme als Qualifizierende*r entwickelt.

Vor jeder Aufnahme wird die Erfüllung dieser Voraussetzungen von Kommissionen geprüft, die von der Mitgliederversammlung eingerichtet wurden.

Im Bundesverband Trauerbegleitung e. V. als Fachverband können ausschließlich Einzelpersonen die Mitgliedschaft erlangen. Die Mitgliedschaft von Institutionen ist ausgeschlossen.

3.1. Kriterien für Trauerbegleitende

Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Trauerbegleiter*in ist eine vom BVT zertifizierte "Große Basisqualifikation Trauerbegleitung" mit einem Mindestumfang von 200 Unterrichtseinheiten (UE).

Bei Antragsteller*innen, die eine Qualifizierung in Trauerbegleitung außerhalb des BVT erworben haben, ist immer eine Einzelfallprüfung durch die Kommission Neuaufnahme erforderlich.

Voraussetzung für die Prüfung ist eine Vergleichbarkeit mit den Standards des BVT für eine "Große Basisqualifikation". Eine Vergleichbarkeit liegt vor, wenn der Mindestumfang der Qualifizierung 200 UE beträgt sowie alle in den Qualitätsstandards beschriebenen Kriterien und Kompetenzen nachgewiesen werden.

Detaillierte Nachweise müssen zur Überprüfung eingereicht werden

3.2. Kriterien für Qualifizierende

Um eine Anerkennung als Qualifizierende*r zu erlangen, müssen folgende Kriterien erfüllt und nachgewiesen werden:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Prüfung
- Eine vom BVT e. V. zertifizierte "große Basisqualifikation" mit einem Mindestumfang von 200 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten)
 - Vergleichbare jedoch nicht vom BVT e.V. zertifizierte Qualifikationen zur Trauerbegleitung bedürfen der Einzelfallprüfung
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung und Beratungspraxis im Kontext Trauerbegleitung:
 - Leitung von Trauercafés und Trauergruppen

- Die Beratungspraxis im Kontext Trauerbegleitung ist beispielhaft wie folgt nachzuweisen: 3 dokumentierte und reflektierte Prozesse (Minimum eines Prozesses umfasst 5 Sitzungen aus mindestens zwei verschiedenen Sozialformen (Einzel-, Paar- oder Gruppensetting))
- Nachweise über den Erwerb folgender Kompetenzen durch Fort- und Weiterbildungen (Mindestumfang 400 UE) in den Themenfeldern wie z.B.:
 - Gesprächsführung und Beratung
 - Therapeutisches Basiswissen
 - Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung
- Nachweis über 20 Supervisionssitzungen als Supervisand*in
- Nachweis über Lehr- und Gruppenleitungserfahrungen (Mindestumfang 400 UE) in:
 - Leitung einer großen Basisqualifikation
 - Leitung von Trauergruppen
 - Prozessorientierten Fort- und Weiterbildungen
 - Prozessorientierten Gruppen
- Nachweis über das Curriculum sowie die Evaluation einer bereits durchgeführten "Große Basisqualifikation" sowie über den Start einer zweiten "Große Basisqualifikation"
 - Minimalanforderung für das eingereichte Curriculum: ausführliche Beschreibung der Inhalte und Lernziele der gesamten Qualifizierung
- 1 Jahr aktive Mitgliedschaft als Trauerbegleiter*in
- 2 Empfehlungsschreiben von Qualifizierenden des BVT
 - Alternativ zu den Empfehlungsschreiben sind 2 Aufnahmegespräche mit 2 Qualifizierenden des BVT möglich
- Die ausgeschriebenen Kurse, die zur Qualifizierung benötigt werden, müssen von den Kursleiter*innen, die eine Anerkennung anstreben, an die Geschäftsstelle gemeldet werden
- Tabellarischer Lebenslauf

4. Standards der Qualifizierung „Große Basisqualifikation Trauerbegleitung“

Nach 7 Jahren sollte es eine Generalrevision der beschlossenen Qualitätsstandards geben.

Das Leitungsteam muss mindestens zwei Personen umfassen, bestehend aus:

- Ein*e vom BVT zugelassene*n Qualifizierende*n mit Zertifizierungsbefugnis.
- Eine Co-Leitung mit „Großer Basisqualifikation“ oder vergleichbarer Qualifikation.
- Die Teilnehmer*innenzahl sollte 8 bis maximal 18 betragen.
- Die Kompetenzen und Inhalte sollten jeweils in der Ausschreibung für jede Qualifizierung veröffentlicht werden. Das Curriculum muss einsehbar sein (Themen und Inhalte).

4.1. Voraussetzung für die Teilnahme an einer „Große Basisqualifikation Trauerbegleitung“

Die Teilnehmenden

- haben in der Regel ehren- oder hauptamtliche Erfahrung im Praxisfeld Trauer
- haben ein Mindestalter von 18 Jahren
- haben eine Bereitschaft zur Reflexion und Selbsterfahrung
- sind psychisch belastbar
- sind bereit sich mit der eigenen Lern- und Trauerbiografie auseinanderzusetzen.
- haben Respekt vor Menschen verschiedener Weltanschauungen und Lebensentwürfen

4.2. Klärungsgespräch vor Beginn der Basisqualifizierung

Die folgenden Punkte sind keine zwingenden Ausschlusskriterien, gelten aber als klärungsbedürftig und müssen vor einer Zusage erwogen werden:

- Klärung der Motivation
- Bereitschaft zur Selbsterfahrung
- Betrachtung der Trauerbiografie
- gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Therapieerfahrungen
- Einnahme von Psychopharmaka
- es sollte kein akuter Trauerfall vorliegen

4.3. Inhalte, die in der Qualifizierung vermittelt werden:

Fachkompetenz - die Teilnehmenden:

- wissen um die historische Entwicklung von Theorien und Modellen über Trauerprozesse
- wissen um aktuelle theoretische Entwicklungen und Studienlage, sowie die Fähigkeit, einen theoretisch fundierten Standpunkt zu vertreten
- haben die Bereitschaft und Fähigkeit, zukünftige Entwicklungen kritisch zu reflektieren
- haben die Fähigkeit, Theoriewissen im Rahmen praktischer Begleitungen anzuwenden
- haben die Fähigkeit, Begleitungs- bzw. Beratungsprozesse auf dem Hintergrund des erworbenen Theoriewissens zu reflektieren
- haben die Fähigkeit, Risikofaktoren, Ressourcen und Symptome in einem individuellen Trauerprozess zu identifizieren
- haben die Fähigkeit, Trauerprozesse einzuschätzen als erschwert oder nicht erschwert
- haben die Fähigkeit zur Differenzierung zwischen Trauerprozess, Psychotrauma und Depressiven Erkrankungen
- haben ein Grundverständnis, was mit der ICD-Diagnose „Anhaltende Trauerstörung“ gemeint ist
- haben die Fähigkeit, Begleitung und Methoden/Interventionen anzupassen an individuelle Bedürfnisse und den Zeitpunkt der Begleitung im jeweiligen Trauerprozess
- haben die Fähigkeit, kreative und kognitive Methoden in ihrer Wirkung einschätzen und gezielt für die jeweiligen Bedürfnisse von Trauernden einzusetzen
- haben die Kompetenz, begründete Einschätzung treffen zu können, ob haupt- oder ehrenamtliche Begleitung oder Psychotherapie angemessen sind, ob bei Gruppenangeboten offene, geschlossene oder Selbsthilfe-Gruppen angemessen sind
- können Trauerbegleitung und Sterbebegleitung abgrenzen und unterscheiden
- erwerben umfassendes Wissen über Gruppenprozesse und Gruppenleitung
- wissen um die systemische Wirkung und Zusammenhänge von Trauer – können sie erkennen und wahrnehmen
- wissen um die Grenzen eigener Fachkompetenzen

Methodenkompetenz - die Teilnehmenden:

- kennen (kreative und ressourcenorientierte) Methoden für die Begleitung Trauernder und können sie adäquat einsetzen
- kennen Kriseninterventionen und haben die Fähigkeit, auf Krisen zu reagieren
- können Einzel- und Gruppenprozesse in der Begleitung gestalten und begleiten
- kennen Rituale und können sie adäquat einsetzen (beispielhafte Kenntnis und kritische Würdigung)
- lernen Gesprächsführung kennen und können sie anwenden.

Selbstkompetenz - die Teilnehmenden:

- haben Achtung vor der eigenen Entscheidungsfähigkeit und den eigenen Werten des/der Trauernden
- können Haltungen und Einstellungen zu unterschiedlichen religiösen Hintergründen und zu unterschiedlichen Arten von Verlust reflektieren
- können die eigene Weltanschauung, Haltung und Menschenbild reflektieren
- können die eigene Rolle und eigenen Lernprozesse reflektieren (Rollen- und Selbstreflexion)
- lernen Methoden der Selbstreflexion – da Rollenreflexion und Selbstreflexion ständige Prozesse sind
- lernen Methoden der Selbstfürsorge (Psychohygiene) und können sie anwenden

Sozialkompetenz - schulen und trainieren die Teilnehmenden durch:

- prozesshaftes Lernen in und mit der Gruppe
- das Begegnen von eigener und fremder Trauer
- den Umgang mit krisenhaften Situationen
- das Erfahren und Erleben von unterschiedlichen Reaktionen und Umgangsweisen
- das Wahrnehmen von eigenen Gefühlen und denen der Trauernden
- den Umgang mit eigenen Gefühlen und denen der Trauernden

Handlungskompetenz – die Teilnehmenden

- können Gesprächsführung anwenden
- können Prozesse gestalten
 - Erstgespräch
 - Kontrakte, Kontraktgestaltung
 - Abschlussgestaltung
- können mit Ressourcen und Grenzen umgehen
 - der Begleitenden
 - der Begleiteten

4.4. Rahmenbedingungen für den Kurs

- Der Kurs wird von zwei Personen geleitet, davon ist mindestens eine Person Qualifizierende*r des BVT (Kompetenzen im Team siehe 3.2. Qualifizierende)
- Kommt ein Fachreferent oder eine Fachreferentin von außen, sichert eine Kursleitung die Prozessbegleitung
- Die/der Qualifizierende muss mindestens zu 80 % in der Qualifizierung anwesend sein.
- Die Fortbildungsinhalte werden mindestens zu 80% innerhalb der Präsenzphase vermittelt.
- Die Fehlzeit für eine Zertifizierung beträgt maximal 10%. Bei mehr als 10 % Fehlzeiten gibt es eine qualitative Teilnahmebescheinigung. Die fehlenden Inhalte können im nachfolgenden Kurs oder bei einem anderen vom BVT anerkannten Anbieter nachgeholt werden.
- Die Arbeitsinfrastruktur wird derart gestaltet, dass sie wissens-, gruppen- und prozessorientiertes Lernen ermöglicht.
- Die GBQ findet in der Regel in Form eines abgeschlossenen Prozesses statt.
- Supervision der Qualifizierenden / Kursleitung
- Supervision der Teilnehmer*innen während der Qualifizierung durch die Qualifizierenden, die eine Supervisionsausbildung* haben oder externen Supervisor*innen. (anerkannte Fachverbände: DGSv, DGSF, SG, DGfP, RCI, GwG, FPI, DG3F u.dgl.)
- Praxisbegleitung während des Kurses durch die Qualifizierenden
- fachliche Fort- und Weiterbildung der Qualifizierenden
- Kenntnis und Einhalten der ethischen Standards des BVT
- Umfang der GBQ mindestens 200 UE (1 UE = 45 Minuten). (Arbeit in der Weiterbildungsgruppe und incl. 5 Supervisionen) zuzüglich Intervision/Peergroups, Hausarbeit/Abschlussarbeit
- empfohlen sind darüber hinaus Projekte, Rezensionen, Referate u.ä.
- Eine Abschlussevaluation der GBQ durch den BVT mit standardisierten Fragebögen zur Qualitätssicherung.

5. Qualitätssicherung

Die Qualität der Arbeit der Trauerbegleitenden und der Qualifizierenden hängt im großen Maß von deren Haltung und Bereitschaft zur kontinuierlichen Eigenreflexion und zur Weiterentwicklung ab. Daher ist ein weiterer Bestandteil der Qualitätssicherung die Verpflichtung jedes Mitglieds zur regelmäßigen Supervision und persönlichen Fortbildung.

- Für jede Qualifizierung gibt es eine schriftliche Auswertung durch die Teilnehmenden.
- Die Qualifizierenden und Trauerbegleitenden nehmen regelmäßig (mindestens 15 Stunden in 3 Jahren) an Supervisionen und Fortbildungen teil.
- Die Nachweise der Qualitätssicherung werden 5 Jahre vorgehalten und bei Bedarf / auf Nachfrage des Vorstandes vorgewiesen.
- Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe der Qualifizierenden ist eine aktive. Dies beinhaltet die Teilnahme an mindestens 1 Treffen im Jahr. Dafür ist das Fachgruppentreffen in Präsenz (1. Quartal) und 1 weiteres Treffen online (3. Quartal) vorgesehen.
- Wenn ein Mitglied der Fachgruppe der Qualifizierenden 3 Jahre die aktive Mitgliedschaft nicht wahrnimmt, darf er/sie nicht mehr im Namen des BVT zertifizieren.